

Antrag

Landesbedeutsame und große Industrie- und Gewerbestandorte im Kontext der Windkraftnutzung

Der Planungsverband möge beschließen:

- 1. Für die landesbedeutsamen und die großen Industrie- und Gewerbestandorte im Planungsraum werden Windkraftanlagen favorisiert, um den standortspezifischen Bedarf an Strom, Wasserstoff, Methan und E-Fuels gebietsspezifisch zu decken.**
- 2. Der Planungsverband regt an, dass die betroffenen Gemeinden und die ansässigen Unternehmen der landesbedeutsamen und der großen Industrie- und Gewerbestandorte diesbezüglich die Initiative ergreifen. Die betroffenen Gemeinden und Unternehmen werden durch die Geschäftsstelle der Planungsverbandes informell unterstützt.**
- 3. Die Geschäftsstelle informiert in der kommenden Verbandsversammlung, wie Windkraftanlagen für die landesbedeutsamen und die großen Industrie- und Gewerbestandorte, die nicht in den durch den Planungsverband geplanten bzw. ausgewiesenen Windenergiegebieten stehen, auf die Erreichung der Flächenziele angerechnet werden.**
- 4. Die Industrie- und Gewerbeunternehmen der landesbedeutsamen und der großen Industrie- und Gewerbestandorte im Planungsraum kooperieren mit benachbarten Gebietskörperschaften und Unternehmen in einer Weise, dass die nicht industriell und gewerblich verwertbaren Energien wie Wärme, Kälte, Strom, Wasserstoff, Methan, synthetische Kraftstoffe etc. einer regionalen, möglichst ortsnahen Verwertung zugeführt werden.**
- 5. Die oben genannten Punkte werden bei der Abfassung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs berücksichtigt.**

Soweit erforderlich, wird die Begründung mündlich vorgetragen.

Einschätzung der Geschäftsstelle zum

Antrag des Verbandsvertreters Hrn. Dr. Blei „Landesbedeutsame und große Industrie- und Gewerbestandorte im Kontext der Windkraftnutzung“

69. Verbandsversammlung des RPV WM am 05.07.2023

Bewertung:

Zu 1.)

Das Zusammenspiel von Industrie- und Gewerbestandorten mit den Erneuerbaren Energien ist grundsätzlich anzustreben (Stichwort Grüne Gewerbegebiete).

Die Bedeutung landesweit und regional bedeutsamer gewerblicher und industrieller Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen wird durch das gleichnamige landesweit verbindliche Abwägungskriterium gemäß fachaufsichtlicher Verfügung des Wirtschaftsministeriums M-V herausgestellt. Dieses Kriterium ist zu beachten. Demnach ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten (GE und GI) raumordnerisch auszuschließen, soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Belange der gewerblichen und industriellen Nutzung beeinträchtigen. Einzelfallentscheidungen, bei der von einer entsprechenden Beeinträchtigung nicht auszugehen ist, sind grundsätzlich möglich.

Eine Versorgung von GE und GI bzw. die Nutzung lokal produzierter erneuerbarer Energien insbesondere aus Windenergieanlagen und deren möglicher Umwandlung in andere Energieträger (Sektorenkopplung) ist jedoch ein wichtiger Ansatz zur zukunftsorientierten Entwicklung von GE und GI.

Um diesem Ansatz Rechnung zu tragen, werden in Nachbarschaft befindliche GE und GI gemäß dem Entwurf des Planungskonzeptes (siehe S. 27) ohnehin bei der Abwägung konkurrierender Flächen mit einem höheren Gewicht versehen, als Flächen ohne einen derartigen räumlichen Bezug.

Um Dopplungen zu vermeiden, wird im Kapitel 6.5 Energie nicht explizit die Bedeutung Grüner Gewerbegebiete herausgestellt, da diese Thematik in der Fortschreibung des LEP sowie der Gesamtfortschreibung des RREP WM im entsprechenden Fachkapitel erfolgen wird.

Eine explizite Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie am Rand von GE und GI, die nicht dem zu Grunde gelegten Planungskonzept entsprechen, ist nicht möglich. Die Schaffung einer zweiten Gebietskategorie ist aufgrund des umfangreich in der Region vorhandenem Flächenpotenzials von über 5 Prozent auch nicht notwendig.

Ohnehin befasst sich der Bund im Rahmen der Wind-an-Land-Strategie und der BauGB-Novellen mit neuen Vorgaben zur Errichtung von Windenergieanlagen am Rand vom GE und GI. Wie die neuen Vorgaben genau aussehen und in welcher Art sie umgesetzt werden, ist bisher nicht bekannt. Die Änderung in § 31 BauGB sowie

der Baunutzungsverordnung hat ungeachtet dessen zum Ziel, die Errichtung und Inbetriebnahme von Windenergieanlagen in Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten zu erleichtern.

Zu 2.)

Die Beratung von Gemeinden und Unternehmen zu Flächen für erneuerbare Energie, insbesondere Windenergie ist tägliches Geschäft der Geschäftsstelle, sofern es die Zuständigkeit des AfRL WM oder des Regionalen Planungsverbandes betrifft. Eines gesonderten Auftrages an die Geschäftsstelle bedarf es nicht.

Eine tiefgründige Beratung von Gemeinden und Unternehmen zu anderen Aspekten der Energieversorgung (Wasserstoff / Methan / E-Fuels, Wärme / Kälte) liegt allerdings in der originären Zuständigkeit der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LEKA MV).

Zu 3.)

Die Anrechenbarkeit von Windenergieanlagen regelt § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Für Windenergieanlagen, die nicht innerhalb eines Windenergiegebietes liegen, ist die Berechnung mit einem Rotorradius von 75 m festgelegt.

Zu 4.)

Dies überschreitet die Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbandes. Die Zuständigkeit für Grüne Gewerbegebiete liegt beim Wirtschaftsministerium M-V. Der Planungsverband kann im Rahmen der Fortschreibung des LEP M-V zu den betreffenden Themen Stellung beziehen und seine Aspekte vortragen.

Zu 5.)

Siehe Punkt 1